



Satzung von Volt Deutschland

21. Januar 2024

Letzte Änderung vom 21. Januar 2024
Redaktionelle Änderung vom 28. Januar 2024
Dokument erstellt am 14. Mai 2024

Volt Deutschland
Bundesverband
Choriner Str. 34 | 10435 Berlin

voltdeutschland.org
vorstand@voltdeutschland.org

5d7d13d1-be1a-11ee-aab7-027c3fa0caee / 1



§ 1 – Name und Sitz

- (1) ¹ Der nicht rechtsfähige Verein führt den Namen Volt Deutschland. ² Die Kurzbezeichnung lautet Volt.
- (2) ¹ Der Sitz von Volt Deutschland ist in Berlin. ² Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Berlin.
- (3) ¹ Gebietsverbände führen den Namen Volt Deutschland mit Zusatz der Bezeichnung der Verbandsebene und der jeweiligen Gebietsbezeichnung. ² Als Kurzformen führen sie den Namen Volt.

§ 2 – Zweck

- (1) ¹ Volt Deutschland ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 Grundgesetz und hat das Ziel, im gesamten Bereich des europäischen Kontinents, in der Bundesrepublik Deutschland, den einzelnen deutschen Bundesländern und allen Städten, Kreisen und Gemeinden dauerhaft Einfluss auf die politische Willensbildung zu nehmen und an der Vertretung der Bürger*innen im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in Landtagen und auf kommunaler Ebene mitzuwirken.
- (2) ¹ Volt Deutschland ist eine progressive, pragmatische, paneuropäische Partei und Mitglied der europäischen Partei Volt Europa. ² Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom Geiste sozialer Gerechtigkeit geprägten, modernen föderalen Ordnung in Deutschland und Europa mitwirken wollen. ³ Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt Volt Deutschland entschieden ab.
- (3) ¹ Die Partei Volt Deutschland legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Manifest nieder.
- (4) ¹ Das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland ist Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens und muss sich im Rahmen des Manifests bewegen. ² Es definiert die grundsätzlichen politischen Linien der Partei.



§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) ¹ Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen nationalen Volt-Partei ist, kann Mitglied von Volt Deutschland werden, sofern sie die Satzung, das Manifest (Anhang 1) und das Grundsatzprogramm von Volt Deutschland anerkennt sowie das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) ¹ Personen, die infolge eines Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.
- (3) ¹ Personen, die sich um die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland bewerben, dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung sein, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden. ² Alternativ kann sich die Person, wenn sie ihren Antrag bei einem Mitgliedsverband einreicht, verpflichten, ihre Mitgliedschaft bei diesen politischen Entitäten unverzüglich aufzugeben. ³ Der Bundesvorstand von Volt Deutschland kann Ausnahmen von dieser Regel unter Angabe einer klaren Begründung gewähren.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland wird nach dieser Satzung erworben. ² Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der/die Bewerber*in die Satzung an.
- (2) ¹ Der Aufnahmeantrag muss unter Nennung des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums und -ortes über das einschlägige Online-Formular auf der Internetseite von Volt Deutschland gestellt werden. ² In Ausnahmefällen kann ein Aufnahmeantrag nach Satz 1 schriftlich gestellt werden. ³ Der Eingang des Aufnahmeantrags ist dem/der Bewerber*in innerhalb einer Woche schriftlich oder per E-Mail oder im Falle des Satz 2 schriftlich zu bestätigen.



- (3) ¹ Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand im Sinne des § 10 Absatz 1 niedrigsten Gebietsverbands, der am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin besteht, in der Regel innerhalb von drei Wochen nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags. ² Sofern ein Verfahren nach Absatz 4 besteht, beginnt die Frist nach Satz 1 erst nach Abschluss dieses Verfahrens. ³ Die Entscheidung muss in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Bestätigung des Eingangs des Aufnahmeantrags getroffen werden. ⁴ Soweit am Wohnsitz des Antragstellers/der Antragstellerin kein Gebietsverband unterhalb des Bundesverbands besteht, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. ⁵ Die Bundesgeschäftsstelle ist unverzüglich über die Annahme des Mitgliedschaftsantrages in Kenntnis zu setzen. ⁶ Die nach Satz 1 berechtigten und verpflichteten Gebietsverbände können in ihrer Satzung bestimmen, ihre Pflichten und Befugnisse unter diesem Absatz an Gebietsverbände einer höheren Stufe oder an den Bundesverband zu delegieren. ⁷ Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Mitgliedschaftsantrages. ⁸ Die Stimmberechtigung des Mitglieds bei Parteitag, Mitgliederversammlungen oder sonstigen Abstimmungen beginnt mit der Zuweisung einer Mitgliedsnummer, spätestens jedoch sieben Tagen ab Annahme des Mitgliedschaftsantrages.
- (4) ¹ Der Bundesparteitag kann für die Entscheidung über die Aufnahme ein Verfahren beschließen, das darauf gerichtet ist, die Bewerber*innen daraufhin zu überprüfen, ob sie in ihren grundsätzlichen Ansichten und Wertvorstellungen nicht den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. ² Ergeht ein Beschluss im Sinne des Satz 1 nicht, kann der Bundesvorstand den einzuhaltenden Prozess per Beschluss festlegen.
- (5) ¹ Der Bundesvorstand kann binnen drei Monaten nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft widerrufen, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist oder es sich herausstellt, dass grundsätzliche Ansichten und Wertvorstellungen des Mitglieds den Grundwerten und Zielen der Partei widersprechen. ² Bis zum Ablauf der Frist in Satz 1 besteht die Mitgliedschaft vorläufig mit im Übrigen vollen Rechten und Pflichten. ³ Der Widerruf der Mitgliedschaft ist zu begründen. ⁴ Gegen den Widerruf der Mitgliedschaft steht dem/der Betroffenen der Weg zum zuständigen Schiedsgericht offen.



- (6) ¹ Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich beim Bundesverband und allen Gebietsverbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen das Mitglied seinen Wohnsitz hat (mitgliedschaftlicher Wohnsitz). ² Wechselt das Mitglied seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung, so endet die Mitgliedschaft in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nicht mehr besteht, und wird in den Gebietsverbänden, in welchen der Wohnsitz nach dem Wohnsitzwechsel besteht, neu erworben. ³ Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich nur in einem Gebietsverband der gleichen Stufe bestehen. ⁴ Bei mehreren Wohnsitzen bestimmt sich die Mitgliedschaft nach dem Erstwohnsitz, es sei denn, das Mitglied bestimmt, dass seine Mitgliedschaft an einem anderen Wohnsitz bestehen soll. ⁵ Liegen nachvollziehbare Gründe vor, kann das Mitglied beantragen, einen anderen Ort als seinen Wohnsitz als den maßgeblichen Ort im Sinne des Satzes 1 zu bestimmen. ⁶ Dieser Antrag erfolgt in Schriftform oder per E-Mail und wird von dem niedrigsten Gebietsverband beschieden, in dessen Zuständigkeitsbereich der vom Mitglied bestimmte Ort liegt.
- (7) ¹ Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags oder des Antrags auf Aufnahme in einen anderen Gebietsverband ist auf entsprechende Nachfrage schriftlich oder per E-Mail zu begründen.
- (8) ¹ Die Annahme des Mitgliedschaftsantrags eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Partei Volt Deutschland ausgeschlossen oder dessen/deren Mitgliedschaftsantrag negativ beschieden wurde, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- (9) ¹ Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, jedoch zum deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können beim Bundesvorstand die Aufnahme in die Partei beantragen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Die Mitgliedschaft bei Volt Deutschland endet durch
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss,
 4. Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch Richterspruch.
- (2) ¹ Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. ² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber der Geschäftsstelle des Bundesverbands, welche den Austritt den Vorständen aller Gebietsverbände, in denen die Mitgliedschaft besteht, unverzüglich anzeigen wird.



- (3) ¹ Der Erklärung des Austritts steht es gleich, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder per E-Mail gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite Mahnung, trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und Hinweises auf die Folgen des Verzugs, die ausstehenden Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. ² Ist ein Mitglied der Informationspflicht nach § 6 Absatz 3 Satz 1 nicht nachgekommen, sind Mahnungen nach Absatz 3 Satz 1 entbehrlich. ³ Widerspricht ein Mitglied aktiv dem Lastschrifteinzug seines Mitgliedsbeitrags aus nicht von der Partei zu vertretenden Gründen, verkürzt sich die Frist für den Zahlungsverzug nach Satz 1 auf einen Monat und eine zweite Mahnung ist entbehrlich.
- (4) ¹ Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen von Volt Deutschland zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.
- (2) ¹ Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen von Volt Deutschland ihrem Zweck entsprechend für Zwecke der Partei zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. ² Sie haben bei Parteitagen, Mitgliederversammlungen und bei sonstigen Abstimmungen aller Mitglieder gleiches Stimmrecht. ³ Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) ¹ Jedes Mitglied hat der Partei eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. ² Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte oder eine von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse als zugegangen. ³ Mitglieder können, mit einem mit Gründen versehenen Antrag, die Befreiung von der Pflicht nach Satz 1 verlangen. ⁴ Der Antrag ist an den Vorstand des niedrigsten Gebietsverbands zu richten, dem das Mitglied angehört. ⁵ Die höherrangigen Gebietsverbände, denen das Mitglied angehört, und der Bundesverband sind hierüber zu informieren. ⁶ Diesen Mitgliedern sind Mitteilungen in der Folge postalisch zu übermitteln und gelten am Tag nach ihrem Versand als zugegangen.
- (4) ¹ Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel der Partei anzuzeigen. ² Die Anzeige ist per E-Mail möglich und an die Bundesgeschäftsstelle zu richten.
- (5) ¹ Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags an die Partei verpflichtet. ² Einzelheiten regelt die Finanzordnung der Bundespartei.



- (6) ¹ Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als drei Monate schuldhaft mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und mindestens einen Monat vor Aussetzung der Mitgliedsrechte schriftlich oder per E-Mail unter Hinweis auf die Folgen des Verzugs gemahnt wurde. ² Über die Aussetzung der Mitgliedsrechte ist das Mitglied unverzüglich zu informieren.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Parteiausschluss

- (1) ¹ Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung, die Grundsätze oder die Ordnung von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbands, dem es angehört, verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, welches einen Parteiausschluss nicht rechtfertigt, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
1. Entzug der Rechte zum Zugang oder der Erstellung von Beiträgen für parteiinterne Online- Diskussionsforen und -Kommunikationskanäle von Volt Deutschland oder eines Gebietsverbandes für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten;
 2. Verwarnung;
 3. Enthebung aus einem Parteiamt;
 4. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, für die Höchstdauer von zwei Jahren.
- (2) ¹ Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (3) ¹ Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne des Absatzes 2 in der Regel dann vor, wenn das Mitglied:



1. innerhalb des Tätigkeitsgebiets von Volt Deutschland zugleich einer anderen politischen Partei, Jugendorganisation oder Gruppe, Fraktion oder einer Vereinigung, die darauf abzielt, eine politische Partei zu werden, angehört,
 2. einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
 3. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
 4. Vermögen, das der Partei gehört oder ihr zur Verfügung steht, veruntreut, oder
 5. andere Parteimitglieder oder den politischen Gegner öffentlich beleidigt, verunglimpft, verleumdet oder sich diesen gegenüber der üblen Nachrede strafbar macht.
- (4) ¹ Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umstände von den Vorständen aller Gebietsverbände durch Vorstandsbeschluss verhängt werden, denen das betroffene Mitglied angehört. ² Gegen diese Maßnahme kann innerhalb eines Monats Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht eingelegt werden.
- (5) ¹ Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 2 spricht grundsätzlich das zuständige Schiedsgericht auf Antrag aus, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen und kein milderer Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). ² Das zuständige Schiedsgericht kann unabhängig vom Antrag auch eine mildere Maßnahme verhängen. ³ Antragsbefugt sind die Vorstände aller Gebietsverbände, in denen der/die Betroffene Mitglied ist. ⁴ Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntwerden der die Ordnungsmaßnahme begründenden Umständen zu stellen.
- (6) ¹ In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbands oder eines Gebietsverbands ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. ² Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. ³ Das zuständige Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist und kann sie auf Antrag des/der Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.



§ 8 – Gleichberechtigung und Antidiskriminierung

- (1) ¹ Der Bundesvorstand und die Vorstände der Landes-, Kreis- und sonstiger Gebietsverbände der Partei sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen und zu fördern. ² Weiterhin sind sie dazu verpflichtet, jeglicher Diskriminierung, insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit, der Herkunft, der Sprache, des Aussehens, der kulturellen Identität, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des religiösen Bekenntnisses oder einer Behinderung, entschieden entgegenzuwirken.
- (2) ¹ Zur Durchsetzung dieser Ziele ernennt der Bundesvorstand und jeder Vorstand eines Gebietsverbands jeweils eines seiner Mitglieder zum/zur Gleichberechtigungsbeauftragten.
- (3) ¹ Jedes Mitglied ist dazu angehalten, bei Kenntnisnahme diskriminierender Tätigkeiten diese bei dem/der Gleichberechtigungsbeauftragten des zuständigen Gebietsverbands anzuzeigen.
- (4) ¹ Versammlungen, insbesondere Parteitage, und Veranstaltungen sind grundsätzlich barrierearm und inklusiv zu gestalten, sodass alle gleichberechtigt teilhaben können

§ 9 – Volt Europa

- (1) ¹ Volt Deutschland wird Mitglied von Volt Europa AISBL (Volt Europa).
- (2) ¹ Die Partei Volt Deutschland erkennt die Statuten von Volt Europa an, erfüllt die sich daraus ergebenden Pflichten und nimmt ihre Rechte wahr, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. ² Zu diesem Zweck wirkt Volt Deutschland darauf hin, Differenzen und Widersprüche zwischen dieser Satzung und den Statuten von Volt Europa in Abstimmung mit Volt Europa im gesetzlich zulässigen Rahmen zu beheben und aufzulösen.
- (3) ¹ Volt Deutschland arbeitet im Rahmen der Satzung von Volt Europa mit den Volt Parteien anderer europäischer Mitgliedstaaten zusammen. ² Dies schließt insbesondere eine finanzielle Zusammenarbeit im rechtlich zulässigen Rahmen ein.

§ 10 – Gliederung

- (1) ¹ Volt Deutschland gliedert sich unterhalb des Bundesverbands in absteigender Rangfolge



1. in Landesverbände auf dem Gebiet eines deutschen Bundeslandes. Die Landesverbände führen die Bezeichnung "Regional Team". Die Landesverbände Berlins, Hamburgs und Bremens können stattdessen auch die Bezeichnung "City-Team" führen. In Fällen des Satzes 2 ist die Bezeichnung in der Satzung festzulegen.
 2. in Kreisverbände auf dem Gebiet eines Landkreises/Kreises, einer kreisfreien Stadt/eines Stadtkreises, eines Stadtbezirks der Länder Berlin und Hamburg, einer Stadtgemeinde des Landes Bremen, der Region Hannover, des Regionalverbands Saarbrücken und der Städtereion Aachen. Die Kreisverbände können die Bezeichnung "City-Team" oder "Local Team" führen. Die Wahl der Bezeichnung ist in der Satzung festzulegen.
- (2) ¹ Kreisverbände können je nach lokalen Gegebenheiten in ihrer Satzung eine weitergehende Untergliederung beschließen.
- (3) ¹ Auf jedem Gebiet gibt es nur einen Gebietsverband gleichen Rangs.
- (4) ¹ Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände eines Rangs, die die verbandsmäßige Gliederung von Volt Deutschland nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 11 – Gründung von Landes- und Kreisverbänden

- (1) ¹ Die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstands.
- (2) ¹ Der Antrag auf Zustimmung zur Gründung des Landes- oder Kreisverbands ist an den Bundesvorstand zu richten und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Unterzeichnung von mindestens sieben Mitgliedern, die im betroffenen Gebiet ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz haben. ² Der Antrag ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, per Beschluss zu bescheiden.
- (3) ¹ Der Gründung ist grundsätzlich zuzustimmen, wenn mindestens zwanzig Mitglieder Volt Deutschlands ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in diesem Gebiet haben und mindestens fünf dieser Mitglieder nicht dem unter den Mitgliedern am stärksten repräsentierten Geschlecht angehören. ² Eine Ablehnung kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur erfolgen, wenn der Bundesvorstand ernsthafte Bedenken bezüglich der organisatorischen Festigkeit der Mitgliederstruktur geltend machen kann. ³ In diesem Fall ist eine Verweigerung der Zustimmung vom Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail zu begründen.



- (4) ¹ Sind die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht erfüllt, so kann der Bundesvorstand der Gründung eines Landes- oder Kreisverbands ausnahmsweise zustimmen, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Mitgliederstruktur ausreichend gefestigt ist, um die Geschäfte des Landes- oder Kreisverbands pflicht- und ordnungsgemäß zu führen, oder wenn die Interessen der Partei dies erfordern. ² Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gründung eines Landes- oder Kreisverbands für die Teilnahme an einer Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl erforderlich oder hilfreich ist.
- (5) ¹ Stimmt der Bundesvorstand der Gründung zu, so hat er innerhalb von zwei Wochen den Termin der Gründungsversammlung zu bestimmen, der innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe der Zustimmungsentscheidung, liegen muss. ² Zu dieser Gründungsversammlung sind alle Mitglieder zu laden, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben. ³ Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ⁴ Der Termin der Gründungsversammlung darf nicht später als zwölf Wochen ab der Zustimmung liegen.
- (6) ¹ Hat ein Gebietsverband keinen gewählten handlungs- und beschlussfähigen Vorstand mehr, so stellt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit durch Beschluss fest und lädt alle Mitglieder, die ihren mitgliedschaftlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, zum Parteitag oder zur Mitgliederversammlung, um einen neuen Vorstand zu wählen. ² Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³ Bis zu dieser Wahl führt der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands die Geschäfte kommissarisch.
- (7) ¹ Der Bundesvorstand kann einen Kreis- oder Landesverband, der eine Mitgliederzahl von zehn für eine Dauer von länger als sechs Monaten unterschreitet, auflösen. ² Über die beabsichtigte Auflösung ist der Vorstand des betroffenen Gebietsverbands mindestens drei Monate im Voraus zu informieren.

§ 12 – Rechte und Pflichten der Gebietsverbände

- (1) ¹ Die Gebietsverbände ermöglichen den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei.



- (2) ¹ Die Kreisverbände und Landesverbände genießen Satzungs-, Finanz-, Personal- sowie Organisationshoheit und regeln ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Gebiets selbst, soweit diese Regelungen nicht im Widerspruch zu den Satzungen, politischen Grundsätzen, Programmen oder Beschlüssen höherrangiger Gebietsverbände stehen. ² In den Kreisverbänden erfolgt der Schwerpunkt der politischen Tätigkeit von Volt Deutschland. ³ Die Landesverbände dienen vorrangig der Teilnahme an Wahlen und dem Austausch zwischen den Kreisverbänden. ⁴ Landesverbände können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.
- (3) ¹ Die Satzungen der Gebietsverbände müssen diese Bestimmungen enthalten:
1. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Kreisvorstand kandidieren. Bestimmungen, die abweichend von Satz 1 eine zweite Wiederwahl im Einzelfall mit 2/3 Mehrheit des jeweiligen Landesparteitags bzw. Mitgliederversammlung ermöglichen, sind zulässig. Die Neuwahl der Vorstands erfolgt in jedem zweiten Kalenderjahr.
 2. Bei Aufstellungen von Wahllisten für Wahlen zum Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, zu Landtagen, dem Abgeordnetenhaus Berlin, der Bremer und Hamburger Bürgerschaft sowie kommunalen Vertretungskörperschaften ist im Falle der Besetzung der einzelnen Listenpositionen in einem anderen Wahlverfahren als dem der §§ 22 bis 24 der Allgemeinen Wahlordnung von Volt Deutschland zwingend sicherzustellen, dass zwei aufeinanderfolgende Listenplätze nicht von zwei Personen desselben Geschlechts besetzt werden können. Eine Abweichung kann erfolgen, wenn sich nur noch Kandidat*innen eines Geschlechts für die verbleibenden Listenplätze bewerben.
 3. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. Eine Mitgliedschaft im Vorstand eines Landesverbandes oder Kreisverbandes ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
 4. Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Kreisvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines anderen Landes- oder Kreisverbandes, des Bundesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.



¹ Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann die Satzung der Gebietsverbände die Bestimmung enthalten, dass die Neuwahl des Vorstands in jedem Kalenderjahr erfolgt. ² In diesem Fall ist eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt des jeweiligen Kreis- bzw. Landesverbandes dreimal möglich; danach kann das Mitglied für vier Wahlperioden nicht für den betroffenen Landes- oder Kreisvorstand kandidieren.

- (4) ¹ Satzungsänderungen der Kreis- und Landesverbände sind dem Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Beschluss anzuzeigen.
- (5) ¹ Der Gebietsverband ist für alle Fragen seines Gebiets zuständig, solange und soweit nicht das Gebiet eines gleichrangigen oder höherrangigen Gebietsverbands betroffen ist. ² Im Falle kollidierender Zuständigkeiten ist im Einvernehmen zu handeln. ³ Fragen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Bundespartei. ⁴ Die Gebietsverbände sind an entsprechende Beschlüsse des Bundesverbands gebunden.
- (6) ¹ Die Gebietsverbände tun alles, um die Einheit Volt Deutschlands zu sichern, und unterlassen jedwedes Verhalten, das sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen von Volt Deutschland richtet. ² Die Mitglieder sind zu einer entsprechenden Verhaltensweise anzuhalten.
- (7) ¹ Gebietsverbände sind dazu befugt, die Wahlvorschläge der Partei Volt Deutschland für Wahlen in ihrem Geltungsbereich zu unterzeichnen.

§ 13 – Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

- (1) ¹ Gegen Gebietsverbände von Volt Deutschland, die die Bestimmungen dieser Satzung missachten, insbesondere auch satzungsgemäße Beschlüsse der Parteiorgane übergeordneter Gebietsverbände nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von Volt Deutschland handeln, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:



1. Verwarnung, ggf. verbunden mit der Auflage, bestimmte Handlungen innerhalb einer gesetzten Frist vorzunehmen, zu unterlassen oder angemessene Vorkehrungen zu treffen
 2. Amtsenthebung einzelner Mitglieder von Gebietsvorständen oder des gesamten Gebietsvorstands; in diesem Fall kann das zuständige Schiedsgericht ein Parteimitglied des betroffenen Gebietsverbands mit den Vorstandsgeschäften bis zur unverzüglichen, satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl der betroffenen Vorstandsmitglieder beauftragen.
 3. Auflösung des Gebietsverbands
- (2) ¹ Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 darf nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen und kein milderes Mittel ersichtlich ist, welches den Verstößen Abhilfe schaffen könnte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).
- (3) ¹ Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 erlässt der Bundesvorstand oder der Vorstand eines übergeordneten Gebietsverbands. ² Hiergegen ist Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht zulässig. ³ Über den Einspruch hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. ⁴ Das Schiedsgericht kann bis zu seiner endgültigen Entscheidung eine angeordnete Auflage bestätigen, aufheben oder eine mildere Auflage bestimmen.
- (4) ¹ Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 spricht das zuständige Schiedsgericht auf Antrag des Bundesvorstands oder des Vorstands eines übergeordneten Gebietsverbands aus. ² Gegen die Entscheidung kann mit dem Rechtsmittel der Beschwerde vorgegangen werden. ³ Genaueres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 – Organe

- (1) ¹ Die Organe des Bundesverbands sind:
1. der Bundesparteitag
 2. der Bundesvorstand
 3. der Bundesfinanzrat
- (2) ¹ Notwendige Organe der Landesverbände sind:
1. der Landesparteitag
 2. der Landesvorstand
- (3) ¹ Notwendige Organe der Kreisverbände sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Kreisvorstand



- (4) ¹ Landes- und Kreisverbände können in ihrer Satzung zusätzliche Organe regeln.
- (5) ¹ In Kreis- und Landesverbänden darf die Anzahl der Vorstandsmitglieder desselben Geschlechtes
 1. bei drei Vorstandsmitgliedern zwei Drittel,
 2. bei einer höheren Anzahl von Vorstandsämtern 60 Prozent der satzungsgemäßen Vorstandspositionen nicht überschreiten.

§ 15 – Bundesparteitag

- (1) ¹ Der Bundesparteitag ist oberstes Organ von Volt Deutschland. ² Er tagt als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal im Jahr und wird vom Bundesvorstand einberufen. ³ Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹ Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen und muss auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, drei Landesverbänden oder sieben Kreisverbänden einen außerordentlichen Parteitag einberufen.
- (3) ¹ Der Bundesvorstand beruft den ordentlichen Bundesparteitag schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes sowie der Antrags- und soweit aufgrund von Wahlen notwendig der Wahlkommission ein. ² Bei außerordentlichen Bundesparteitagen soll die Einladung so früh wie möglich erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von zehn Tagen. ³ Bei außerordentlichen Parteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. ⁴ Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben. ⁵ Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (4) ¹ Die stimmberechtigten Delegierten für den Bundesparteitag werden für höchstens zwei Jahre durch die Landesverbände gewählt. ² Eine anschließende Wiederwahl ist zweimal möglich. ³ Danach darf das Mitglied so lange nicht bei einer Neuwahl einer Delegiertenliste antreten, bis es eine Wahlperiode nicht Teil einer Delegiertenliste war. ⁴ Eine Kandidatur für Nachwahlen zu Delegiertenlisten ist unbegrenzt möglich. ⁵ Die Satzungen der Landesverbände können bestimmen, dass ihre Delegierten ganz oder teilweise durch untergeordnete Gebietsverbände gewählt werden. ⁶ Die Landesvorstände melden dem Bundesverband nach der Wahl die Namen der Delegierten ihres Landesverbandes und Änderungen der Namen der Delegierten, insbesondere aufgrund Rücktritts, Ab- oder Nachwahlen, innerhalb von zwei Wochen.



- (5) ¹ Ein Landesparteitag kann seine Delegierten jederzeit ab- oder neue Delegierte nachwählen. ² Nachgewählte Delegierte führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten aus. ³ Bei Verlegung des mitgliedschaftlichen Wohnsitzes von Delegierten an einen anderen Ort als das entsendende Bundesland, erlischt das Delegiertenmandat.
- (6) ¹ Die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes bemisst sich nach der Zahl der Mitglieder des Landesverbandes und ergibt sich wie folgt: ² Die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes wird mit dem Faktor 400 multipliziert. ³ Das sich ergebende Produkt wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes vier Monate vor der Einberufung des Bundesparteitags dividiert. ⁴ Das Ergebnis ist die Anzahl der Delegierten eines Landesverbandes, wobei auf eine ganze gerade Zahl aufgerundet wird. ⁵ Die Anzahl der Delegierten beträgt mindestens zwei (Grundmandate).
- (7) ¹ Jeder Landesverband wählt zwei fortlaufende Listen an Delegierten, eine männlich/diverse Liste und eine weiblich/diverse Liste. ² Die Anzahl stimmberechtigter Delegierter für den Bundesparteitag auf diesen Listen entspricht jeweils der Hälfte der Anzahl der Delegierten des Landesverbandes nach Abs. 6. ³ Mitglieder auf diesen Listen, die nach Satz 2 keine stimmberechtigten Delegierten sind, sind in absteigender Reihenfolge, für die Liste, auf die sie gewählt wurden, Ersatzdelegierte für den Bundesparteitag. ⁴ Hat ein Landesverband nach Abs. 4 Satz 3 die Wahl der Delegierten ganz oder teilweise an untergeordnete Gebietsverbände delegiert, gelten Satz 1 bis 3 für diese entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Delegierten eines untergeordneten Gebietsverbandes durch die Satzung des Landesverbandes bestimmt wird.



- (8) ¹ Mit der Einberufung des Bundesparteitags setzt der Bundesvorstand den stimmberechtigten Delegierten eine Frist zur Rückmeldung ihrer Teilnahme am Bundesparteitag (Rückmeldefrist). ² Die Rückmeldefrist beträgt höchstens sieben Tage vor Beginn des Bundesparteitags. ³ Sagen die Delegierten ihre Teilnahme am Bundesparteitag zur Rückmeldefrist nicht gegenüber dem Bundesverband ab, obwohl sie ihr Stimmrecht auf dem Bundesparteitag nicht ausüben können werden, können keine Ersatzdelegierten für sie teilnehmen. ⁴ Die Landesvorstände sind über die eingegangenen Rückmeldungen der Delegierten ihres Landesverbandes fortlaufend zu informieren. ⁵ Können Delegierte nach der Rückmeldefrist ihr Stimmrecht aufgrund kurzfristiger Verhinderung nicht ausüben, können Delegierte ihr Stimmrecht auf andere Delegierte übertragen. ⁶ Auf Delegierte kann höchstens eine andere Stimme übertragen werden. ⁷ Die Stimmrechtsübertragung ist nicht mit Weisungen verbunden. ⁸ Die Stimmrechtsübertragung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mitteilung der übertragenden Delegierten gegenüber dem Bundesverband und der Annahmeerklärung gegenüber dem Bundesverband durch die Delegierten, auf die das Stimmrecht übertragen werden soll. ⁹ Stimmrechtsübertragungen nach Beginn der Versammlung sind in der Regel nicht zulässig, die Versammlungsleitung kann sie in Ausnahmefällen zulassen. ¹⁰ Stimmrechtsübertragungen nach Satz 5 bis 9 sind nur auf Versammlungen zulässig, die als Präsenzversammlungen an einem Ort, an dem Mitglieder gemeinsam physisch anwesend sind, abgehalten werden.
- (9) ¹ Stehen nicht genügend Ersatzdelegierte oder Stimmrechtsübertragungen zur Verfügung, verfallen die nicht vertretenen Stimmen des jeweiligen Landesverbandes für den jeweiligen Bundesparteitag.
- (10) ¹ Die Mitglieder des Bundesvorstandes und der Landesvorstände haben ein Teilnahme- und Rederecht. ² Der Parteitag kann auch anderen als den stimmberechtigten Teilnehmern durch Beschluss das Rederecht erteilen.
- (11) ¹ Die Bewerber*innen für eine gemeinsame Liste für alle Länder zur Europawahl werden in einer Versammlung der Mitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

§ 16 – Aufgaben und Arbeitsweise des Bundesparteitags

- (1) ¹ Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über die in § 9 Parteiengesetz niedergelegten Angelegenheiten (Partei- und Wahlprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien), über die Aufstellung von Kandidatinnen für öffentliche Ämter nach den gesetzlichen Vorschriften sowie über zum Bundesparteitag eingegangene Anträge.



- (2) ¹ Der Bundesparteitag wählt:
1. den Bundesvorstand,
 2. das Bundesschiedsgericht und
 3. die Rechnungsprüfer*innen.
- (3) ¹ Der Bundesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. ² Der finanzielle Teil des Berichts wird vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer*innen überprüft, die dem Bundesparteitag ihrerseits Bericht erstatten.
- (4) ¹ Soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, entscheidet der Bundesparteitag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹ Für die Einreichung von Sachanträgen und Anträgen zur Änderung der Tagesordnung bei ordentlichen Bundesparteitagen gegenüber der Antragskommission gilt eine Frist von 42 Tagen, soweit andere Fristen nicht geregelt sind. ² Anträge, die sich auf einen bereits eingereichten Sachantrag beziehen (Änderungsanträge) und Anträge, die der Parteitag wegen ihrer besonderen Dringlichkeit zu behandeln beschließt (Dringlichkeitsanträge) sind von der Regelung nach Satz 1 nicht umfasst. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage. ⁴ Die Antragskommission informiert den Bundesvorstand unverzüglich über den Eingang von Anträgen zur Änderung der Tagesordnung.
- (6) ¹ Für die Einreichung von Änderungsanträgen gilt eine Frist von 21 Tagen. ² Die Frist beginnt am Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Sachanträgen gemäß Abs. 5 Satz 1. ³ Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 ist das Stellen von Änderungsanträgen vor dem Parteitag nur durch die Antragskommission möglich. ⁴ Während des Parteitags können Änderungsanträge gestellt werden, sofern der Parteitag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) ¹ Formell ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind den Mitgliedern mit Ablauf der Frist, spätestens aber 35 Tage vor Beginn des Parteitags gem. § 6 Absatz 3 mitzuteilen. ² In der Folge eingehende Änderungsanträge und Dringlichkeitsanträge sind parteiöffentlich zu kommunizieren. ³ Näheres regelt die Geschäftsordnung für Bundesparteitage.
- (8) ¹ Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (9) ¹ Von den Verhandlungen des Bundesparteitags ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. ² Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. ³ Die Niederschrift nach Satz 1 wird von den Vorsitzenden der Versammlungsleitung, Schriftführer*innen und den Vorsitzenden des Bundesvorstandes unterzeichnet. ⁴ Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 – Bundesvorstand

- (1) ¹ Die Mitglieder des Bundesvorstands werden durch den Bundesparteitag in geheimer Wahl gewählt. ² Wahlen zum Bundesvorstand finden für alle seine Mitglieder gemeinsam in jedem zweiten Jahr statt. ³ Die Mitglieder des Bundesvorstands bleiben bis zur Neuwahl des Bundesvorstands im Amt. ⁴ Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes Vorstandsamt ist einmal möglich; danach kann das Mitglied für zwei Wahlperioden nicht für den Bundesvorstand kandidieren.
- (2) ¹ Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands finden auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag statt. ² Nachwahlen aufgrund des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Bundesvorstands müssen im Rahmen eines außerordentlichen Bundesparteitags nach § 15 Absatz 2 stattfinden, soweit er sonst durch das Ausscheiden des Mitglieds unter die gesetzliche Mindestzahl an Mitgliedern sinkt. ³ Nachgewählte Mitglieder führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands aus; eine Wiederwahl nach einer Amtszeit nach diesem Absatz zählt nicht als Wiederwahl im Sinne von Absatz 1 Satz 4. ⁴ Scheidet der gesamte Bundesvorstand aus, insbesondere infolge eines Rücktritts aller Mitglieder, endet die Amtsperiode vorzeitig und es finden auf dem folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Bundesparteitag Neuwahlen statt.
- (3) ¹ Dem Bundesvorstand von Volt Deutschland gehören sieben Mitglieder an:
1. zwei gleichberechtigte Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts;
 2. ein*e Schatzmeister*in;
 3. vier stellvertretende Vorsitzende; von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören.



- (4) ¹ Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat als Abgeordnete*r des Europäischen Parlaments, des Bundestags, eines Landtags sowie mit einem öffentlichen Amt als Mitglied der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie eines Amtes als Bürger- oder Oberbürgermeister*in oder Landrat/Landrätin unvereinbar. ² Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einem Mandat auf kommunaler Ebene vereinbar.
- (5) ¹ Eine Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist mit einer Mitgliedschaft im Vorstand eines Kreisverbandes, Landesverbandes oder von Volt Europa unvereinbar.
- (6) ¹ Der Bundesparteitag kann den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit in geheimer Wahl mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. ² Nachwahlen für einzelne abgewählte Mitglieder finden noch auf demselben Parteitag statt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³ Für den Fall der Abwahl des gesamten Bundesvorstands sind noch auf demselben Parteitag Neuwahlen durchzuführen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (7) ¹ Der Bundesvorstand vertritt Volt Deutschland gerichtlich und außergerichtlich nach außen. ² Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags oder der Gründungsversammlung. ³ Soweit die Finanzordnung nichts anderes bestimmt, ist der*die Schatzmeister*in ermächtigt, Volt Deutschland in wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. ⁴ Der Bundesvorstand kann einzelne seiner Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung nach außen ermächtigen.
- (8) ¹ Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder. ³ Diese Geschäftsordnung und jegliche Änderungen sind spätestens zehn Tage nach Beschlussfassung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- (9) ¹ Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³ Die Vorstandsbeschlüsse können auch bei fernmündlichen sowie virtuellen Präsenzsitzungen gefasst werden, wenn eine Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. ⁴ Erscheint eine Präsenzsitzung (in Person oder fernmündlich/ virtuell) nicht zweckmäßig, können Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden, wobei es abweichend von § 28 BGB i.V.m. § 32 Absatz 2 BGB nicht der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zum Beschlussinhalt bedarf. ⁵ Vorstandsbeschlüsse werden in namentlicher Abstimmung gefasst und protokolliert. ⁶ Das Nähere regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung.



- (10) ¹ Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Quartals innerhalb von 14 Tagen die Vorstandsbeschlüsse des vergangenen Quartals zu veröffentlichen. ² Dabei wird das namentliche Abstimmungsverhalten der Vorstandsmitglieder nicht veröffentlicht. ³ Bei der Veröffentlichung haben einzelne Vorstandsmitglieder aber die Möglichkeit, ihre abweichende Meinung im jeweiligen Beschluss darzulegen. ⁴ Nicht zu veröffentlichen sind solche Vorstandsbeschlüsse, deren Veröffentlichung berechnigte Interessen, insbesondere jene des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen, entgegenstehen.
- (11) ¹ Einzelne Mitglieder des Bundesvorstands können im Rahmen von Anstellungsverhältnissen vergütet werden. ² Über die Anstellung sowie Höhe und Umfang der Vergütung im Einzelfall beschließt der Bundesparteitag im Rahmen der Haushaltsplanung. ³ Den Mitgliedern des Bundesvorstands in Ausübung ihrer Vorstandstätigkeit entstandene Aufwendungen werden nach den Regelungen der Finanzordnung ersetzt.
- (12) ¹ Der Bundesvorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben und zur Koordination der internen Parteiarbeit zwei Generalsekretär*innen unterschiedlichen Geschlechts ernennen.

§ 18 – Wahlen von Parteiämtern und Bewerberaufstellung für staatliche Wahlen

¹ Für Wahlen von Parteiämtern und die Aufstellung der Kandidat*innen für staatliche Wahlen gilt die Allgemeine Wahlordnung von Volt Deutschland als Teil dieser Satzung, sowie ergänzend die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Parteitage von Volt Deutschland.

§ 19 – Auflösung, Verschmelzung, Satzungsänderungen und Programmänderungen

- (1) ¹ Die Auflösung von Volt Deutschland oder die Verschmelzung mit anderen Parteien können nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung sämtlicher Mitglieder von Volt Deutschland. ³ Das Verfahren der Urabstimmung nach § 6 Absatz 2 Nr. 11 Parteiengesetz wird in dem Beschluss nach Satz 1 und 2 geregelt.



- (2) ¹ Änderungen des Grundsatzprogramms können durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ² Eine Änderung der Satzung kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ³ Eine Änderung des Manifests kann durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) ¹ Keine Änderungen nach Absatz 2 und daher nicht der Beschlussfassung durch den Parteitag bedürftig sind Veränderungen der jeweiligen Fassungen, wenn sie alleine
1. auf die Behebung von sprachlichen Fehlern,
 2. die Berichtigung offensichtlich fehlerhafter Verweise innerhalb der Dokumente mit Satzungsrang oder
 3. den durch Wegfall von bisherigen oder den Einschub von neuen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung von Paragraphen
- gerichtet sind und nicht zu inhaltlichen Änderungen führen.
- (4) ¹ Über einen Antrag auf Parteiauflösung, Parteiverschmelzung oder Änderung des Manifests kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. ² Die Möglichkeit eines Dringlichkeitsantrags besteht nicht.
- (5) ¹ Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, obliegt dem Bundesvorstand im Falle der Auflösung von Volt Deutschland gemeinsam die Abwicklung des Parteivermögens entsprechend den Vorschriften der §§ 47 ff. BGB. ² Bei Auflösung muss das Vermögen unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zugutekommen.

§ 20 – Finanzen und unternehmerische Tätigkeit

- (1) ¹ Die Finanzen von Volt Deutschland und nachgeordneter Gebietsverbände werden in einer separaten Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) ¹ Der Bundesvorstand kann Parteivermögen an besondere Vermögensträger übertragen. ² Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen dienen Kapitalgesellschaften.

§ 21 – Schiedsgerichtsordnung

¹ Die Schiedsgerichtsordnung von Volt Deutschland ist Teil dieser Satzung.



§ 22 – Schlussbestimmungen

¹ Diese Satzung und alle Änderungen treten am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

5d7d13d1-be1a-11ee-aab7-027c3fa0caee / 23



MANIFESTO

Bürgern dienen • Chancen schaffen • Ungerechtigkeit überwinden

Status der europäischen Gesellschaft

¹ Fundamentale soziale, politische, und ökonomische Herausforderungen strapazieren unsere europäische Gesellschaft im 21. Jahrhundert.

Soziale Herausforderungen

¹ Viele Bürgerinnen und Bürger werden von einer Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen und können nur noch schwer ein angemessenes Leben führen. ² Einzelne Gesellschaftsschichten und Regionen sind systemisch benachteiligt. ³ Unser Sozialsystem, das Fundament unserer Gesellschaft, ist kaum noch nachhaltig tragbar. ⁴ Einwanderung und Integration erfordern ein neues Verständnis von nationaler und europäischer Identität und verlangen von uns ein neues Verständnis von Solidarität.

Politische Herausforderungen

¹ Nationale Politik ist in den alten Dimensionen "links gegen rechts" sowie "liberal gegen konservativ" gefangen und kaum in der Lage, Antworten in einer unsicheren und sich schnell wandelnden Welt zu geben. ² Diese wahrgenommene Unsicherheit schafft Räume für extremistische Strömungen und Parteien, die vermeintlich einfache Antworten zu komplexen Themen wie Sicherheit, Identität und Solidarität geben. ³ Die Europäische Union, das politische und soziale Projekt unserer Großeltern und Eltern, blockiert sich selbst durch Kompetenzgerangel und die Unfähigkeit, sich auf gemeinsame Interessen zu verständigen.

Wirtschaftliche Herausforderungen

¹ Die Wirtschaftslage in den Mitgliedstaaten ist durch niedrige Wachstumsraten und entgleiste Finanzsektoren gezeichnet, die keine Grundlage für Innovationen bieten. ² Wirtschaftskrisen erschweren das normale Leben. ³ Die auseinanderdriftenden Volkswirtschaften stellen eine Bedrohung für die europäische Geschlossenheit dar. ⁴ Digitalisierung und die Automatisierung der Arbeit drohen einen Großteil der Arbeitsplätze obsolet zu machen, während globalisierte Märkte Druck auf Löhne erzeugen. ⁵ Die Wirtschaft wird immer einflussreicher bei der Gestaltung vieler Aspekte der Gesellschaft, so zum Beispiel in Bildung und Wissenschaft.



Die Bewegung

¹ Volt ist eine progressive paneuropäische Bewegung.

- Paneuropäisch, weil wir daran glauben, dass es zusätzlich zu einem Wandel auf nationaler Ebene ein starkes und geeintes Europa braucht, um die beschriebenen Herausforderungen anzugehen.
- Progressiv, weil wir uns für neue Antworten zur Errichtung einer besseren Zukunft einsetzen, anstatt fehlgeleiteten Vorstellungen der Vergangenheit hinterherzuträumen.
- Eine Bewegung, weil es Zeit ist, gemeinsam und mit lauter Stimme für unsere Überzeugungen einzutreten.

² Volt ist der Auffassung, dass Europa als Ganzes die aktuellen sozialen, politischen und wirtschaftlichen Herausforderungen meistern kann und dass unser alter Kontinent ein Vorbild für funktionierende, lebenswerte und aufgeklärte Gesellschaften werden kann. ³ Volt glaubt an demokratische Entscheidungsprozesse und sucht Lösungen, ungebunden von den Lehren der klassischen Parteien.

Der Einzelne, der Staat und die Wirtschaft

Die Rechte des/der Einzelnen

¹ Jede*r hat das Recht, sein*ihr eigenes Leben zu gestalten. ² Das schließt die freie Wahl der Religion, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Bildung, des Berufs und der persönlichen Ziele mit ein. ³ Zusätzlich hat jede*r das Recht und die Pflicht, zu der Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen, um eine effiziente und inklusive Gesellschaft mitzugestalten.

Die Rolle des Staates

¹ Der Staat ist der Garant für die Rechte des/der Einzelnen und ermöglicht es jedem/jeder, unabhängig von zum Beispiel Alter und Wohlstand, vollständig an der Gesellschaft teilzuhaben. ² Der Staat ermöglicht durch das Sozialsystem ein Minimum für ein angemessenes Leben. ³ Niemand darf davon ausgeschlossen werden. ⁴ Grundsätzlich sind wir davon überzeugt, dass der Staat so wenig und so schnell wie möglich intervenieren sollte und nur so lange wie nötig. ⁵ Wir glauben, dass die Regierung regelmäßig und auf demokratische Weise über ihren weiteren Weg entscheiden und kontinuierlich die Effektivität staatlichen Handelns evaluieren sollte.



Die freie und faire Marktwirtschaft

¹Eine freie und offene Marktwirtschaft ermöglicht im Rahmen eines funktionierenden Rechtssystems mit gleichen Chancen zur Partizipation und Teilhabe den größtmöglichen Wohlstand für alle. ²Der Staat kann Innovationen weder planen noch vorhersehen, sondern muss Platz schaffen, damit diese stattfinden können. ³Die Marktwirtschaft ruft systemische Ungleichheiten hervor, die ausgeglichen werden müssen. ⁴Das Erreichen von Wohlstand für hart arbeitende Bürger*innen muss möglich sein. ⁵Das Recht auf ein angemessenes Leben schließt Freizeit mit ein. ⁶Alle Berufe müssen geschätzt werden und besonders jene, die unserer Gesellschaft am meisten nutzen – wie Bildung und Pflege.

Erfolgsdefinition

¹Unsere Vision steht auf drei Säulen:

Nachhaltige Erhaltung von Wohlstand

¹Die nachhaltige Erhaltung von Wohlstand für die europäische Gesellschaft und ihre Bürger*innen.

Abschaffung von Vorurteilen und Barrieren

¹Die Abschaffung von Vorurteilen und sozialen Barrieren, wo immer sie auftreten und Leiden und Diskriminierung bei Menschen verursachen, die zu Minderheiten und historisch benachteiligten Gruppen gehören oder die durch ihren sozioökonomischen Hintergrund benachteiligt sind.

Europäische Integration

¹Die Gründung einer paneuropäischen, progressiven Bewegung, die auf nationalen, progressiven Bewegungen aufbaut und die die europäische Integration in der nahen Zukunft fördern möchte.

Prinzipien für den öffentlichen Sektor

¹Um den Erfolg unserer Maßnahmen im öffentlichen Sektor sicherzustellen, betonen wir drei Kernprinzipien für die öffentliche Verwaltung.

Innovation

¹Wir werden den öffentlichen Sektor und die sozioökonomischen Regeln unserer Länder konstant zu verändern und zu verbessern suchen.



Effizienz

¹ Wir werden den öffentlichen Sektor anhalten, vorhandene Ressourcen, Humankapital, natürliche Ressourcen und ökonomische Güter so gut wie möglich zu nutzen, um Verschwendung zu verhindern und die Mittel wertzuschätzen, die ihm gegeben wurden. ² Wir unterstreichen insbesondere die Notwendigkeit, sparsam und nachhaltig mit natürlichen Ressourcen umzugehen.

Chancengleichheit

¹ Wir werden darauf hinwirken, dass jede Bürgerin und jeder Bürger die gleichen Möglichkeiten hat, erfolgreich zu sein und sich zu entwickeln – unabhängig von Alter, Herkunft, Sprache, kultureller Identität, Geschlecht, sexueller Orientierung und Religion. ² Zusätzlich haben wir vor, die Lücke zwischen den Begünstigsten und den Benachteiligten Teilen unserer Gesellschaft zu verkleinern.

